

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

NÖ Umweltschutz

Wiener Straße 54

3109 St. Pölten

Beilagen

KRW2-NA-2090/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhkr@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhkr@noel.gv.at)

Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

NÖ-UA-V-8153/001-2020

BearbeiterIn

+43 (2732) 9025

Durchwahl

Datum

10.02.2021

Betrifft

■ Anlage einer Christbaumkultur;

Politische Gemeinde: Maria Laach am Jauerling, KG: Nonnersdorf,

Grundstück Nr.: ■

Naturschutzbehördliches Verfahren

## Beschwerdevorentscheidung

Über Ihre am 18.01.2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 12.01.2021, Zl.: KRW2-NA-2090/001/002, wird wie folgt entschieden:

**Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.**

### Rechtsgrundlage

§ 14 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG

## Begründung

§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes lautet:

- (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

- (2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.
- (3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 12.01.2021, Zl.: KRW2-NA-2090/001/002, war aufzuheben, da die im Ermittlungsverfahren von der „Forschungsgemeinschaft LANIUS“ vorgebrachten Einwände im Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der „Forschungsgemeinschaft LANIUS“ kommt im gegenständlichen Verfahren jedoch Parteistellung zu, weshalb der gegenständliche Bescheid infolge des Vorliegens einer übergangenen Partei aufzuheben war.

Das Ermittlungsverfahren wird daher entsprechend zu ergänzen und nach Abschluss sämtlicher Erhebungen sodann ein Bescheid zu erlassen sein.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid den Antrag zu stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**).

Der Vorlageantrag ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, dann hat der Antrag die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und ein Begehren zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Vorlageanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Lanius , Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau**

1. Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling, z. H. des Bürgermeisters, Maria Laach am Jauerling 22, 3643 Maria Laach am Jauerling
2. [REDACTED]
3. BH Krems - Forstwesen
4. BD1 Naturschutz  
BD1-N-100/686-2020

Für die Bezirkshauptfrau

[REDACTED]

